

Hr. Prof. Hofrath D. Hänel,
 = = Hofrath Ritter D. Albrecht,
 = = D. G. B. Günther,
 = = = Tuch,
 = = = Haupt,
 = = = Möbius,
 = = = Kunze,
 = = Ritter D. Naumann,
 = = D. Pöppig,
 = = = Jahn,
 = = = Roscher,
 = = = Buttke,
 = = = Hankel,
 = = = Klog.

In Beziehung auf die von dem Königl. Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts in der erwähnten Verordnung vom 17. d. Mts. angeordnete Wahl ist zuvörderst zu bemerken, daß noch vor Eingang der Missive zu dem ausgeschriebenen Landtage in einer am 20. Juni 1850 auf Antrag mehrerer Senatoren abgehaltenen und von 36 Mitgliedern besuchten Versammlung des academischen Senats über die Landtagswahl Berathung gepflogen, und nachdem Herr Domherr Appellationsrath D. Steinacker als Deputirter der Universität bei dem außerordentlichen Landtage von 1848 schriftlich erklärt hatte, sich bei der etwa vorzunehmenden Wahl eines Landtagsabgeordneten in keiner Weise betheiligen zu wollen, mit 20 Stimmen gegen 16 beschlossen worden war: „für den Fall, daß eine Mivive an die Universität ergehen würde, die Wahl eines Deputirten zu dem ausgeschriebenen Landtage nicht vorzunehmen.“ Es hatte jedoch das Königl. Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts diese Beschlusfassung auf darüber erstattete Anzeige nach einer Verordnung vom 2. d. Mts. als unzulässig und ungehörig erachtet, daher, nachdem die Mivive aus dem Königl. Ministerium des Innern am 6. d. Mts. eingegangen war, diese Angelegenheit in einer von 34 Senatoren besuchten Versammlung am 17. Juli einer nochmaligen Berathung unterworfen worden war. In dieser Versammlung wurde die Frage gestellt: hält sich der Senat für berechtigt, sich auf dem Landtage vertreten zu lassen? und mit 19 Stimmen gegen 10 verneint, 5 Senatoren hatten sich der Abstimmung enthalten. Sodann wurde die Frage: will der Senat in Folge der Verordnung des Königl. Ministeriums einen Landtagsdeputirten wählen? mit 18 gegen 16 Stimmen verneint. Hierauf hat nun das Königl. Ministerium in der mehrgedachten Verordnung vom 17. d. Mts. ausgesprochen, daß es nicht in den Absichten des Ministeriums liege, der Ueberzeugung des Individuums in Ansehung politischer Fragen einen Zwang anlegen zu wollen, es komme nur das corporative Verhältniß der Mitglieder des Senats in Betracht. Dieses Verhältniß nöthige die Mitglieder des academischen Senats in seiner Eigenschaft als Vertreter der Universität, seine Stellung zur Staatsregierung und insbesondere zum Ministerium des Cultus als seiner zunächst vorgesetzten Behörde anzuerkennen, und in Nachgebung der Anordnungen derselben die eigne im einzelnen Falle entgegengesetzte Meinung unterzuordnen. Von diesem Gesichtspunkte aus hat das Königl. Ministerium den Beschluß, die Vornahme der Wahl abzulehnen, für ungehörig und daher ungeachtet einer durch Stimmenmehrheit anscheinend formell hergestellten Gültigkeit doch für unzulässig und für die Mitglieder des Senats unverbindlich erachtet. Weiter hat das Königl. Ministerium in der angezogenen Verordnung befohlen, daß die Mitglieder des Senats sofort zu

einer Sitzung unter Bekanntmachung des Zweckes eingeladen werden mögen, daß die Wahl eines Deputirten zu dem bereits zusammengetretenen Landtage vorgenommen werde, daß auch in der Sitzung lediglich die Abstimmung und Beschlusfassung über die Person des zu Wählenden stattfinden habe. Dabei hat das Königl. Ministerium ausgesprochen, daß, wenn diejenigen Mitglieder, welche der Vornahme einer Wahl nach dem letzten Beschlusse entgegen gewesen, auch in dieser Versammlung bei ihrer Meinung beharren sollten, dies ohne Einfluß auf die Vornahme der Wahl unter den übrigen Mitgliedern, jenen aber sich der Abstimmung zu enthalten unbenommen sein solle. Endlich hat das Königl. Ministerium bemerkt, daß die Frage, ob und inwiefern die vorgenommene Wahl in formeller Hinsicht einem Anstande unterliege oder nicht, zur Competenz der Kammer gehöre.

Was nun die Wahl selbst anlangt, so betheiligen sich von den 29 Anwesenden daran nur 15 Senatoren, indem die Herren Professoren S. E. Weber, Drobisch, Erdmann, Steinacker, Niedner, Hartenstein, Albrecht, G. D. Günther, Haupt, Naumann, Jahn, Roscher, Buttke und Hankel mit der Erklärung, daß sie eine unter den vorliegenden Umständen stattfindende Wahl als eine Wahl der Corporation anzuerkennen nicht vermöchten, der Abstimmung sich enthielten.

Die Abstimmung erfolgte der Observanz gemäß in der Art, daß in den ausgetheilten Verzeichnissen der Mitglieder des Senats der Name des zu Wählenden bezeichnet wurde.

Es waren nun bei der vorgenommenen Abstimmung die Stimmen folgender Gestalt vertheilt:

6	Stimmen für Herrn Prof. Domherr D. Schilling,
3	= = = = D. Tuch,
3	= = = = D. Klog,
2	= = = = Präsident D. Günther,
1	= = = = D. Bülow, Magnificenz.

Da mithin keine absolute Mehrheit unter den Stimmenden sich herausgestellt hatte, so ward, nachdem Herr Domherr D. Schilling erklärt, daß er eine etwa auf ihn fallende Wahl aus Gesundheitsrückichten abzulehnen genöthigt sein würde, zur zweiten Abstimmung verschritten, welche folgendes Resultat ergab.

7	Stimmen für Herrn Prof. D. Tuch,
3	= = = = D. Klog,
2	= = = = D. Bülow, Magnificenz,
1	= = = = D. Weber,
1	= = = = Präsident D. Günther,
1	= = = = Hofrath D. Marejoll.

Erst bei der dritten hierauf vorgenommenen Abstimmung, bei welcher statutenmäßig relative Stimmenmehrheit gilt, vereinigten sich

13 Stimmen auf Herrn Prof. D. Tuch,
 während

2 Stimmen auf Se. Magnificenz Herrn D. Bülow gefallen waren.

Herr Prof. D. Tuch, aufgefordert sich über Annahme der Wahl zu erklären, nahm solche an, und wurde darauf die Sitzung aufgehoben.

So geschehen, auf Durchlesen und erfolgte Genehmigung